

Gebührenreglement (GebR)

vom 13.10.2010, in Kraft seit 01.12.2011

aktuelle Fassung in Kraft seit 01.07.2015 (Beschlussdatum: 28.05.2015)

Gebührenreglement

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefon-taxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare, Publikationskosten und be-lastete Gebühren anderer Amtsstellen.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Gebührenverordnung

Art. 2 ¹ Der Gemeinderat erlässt eine Gebührenverordnung in der er alle in diesem Reglement übertragenen Gegenstände regelt.

² Er kann in der Verordnung ferner alle in diesem Reglement, bzw. in der über-geordneten Gesetzgebung nicht vorgegebenen Gebührenansätze festlegen.

2. Gebührenbemessung

Kostendeckung, Ver-hältnismässigkeit

Art. 3 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädi-gung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (150 % der Brutto-lohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 4 ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Auf-wand

Art. 5 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturauf-wand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:
a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand wird vom Sachbe-arbeiter gestützt auf die jeweilige Tätigkeit festgesetzt und rapportiert.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insge-

samt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren **Art. 6** ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung unabhängig vom verursachten Aufwand abgegolten.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise um mehr als 10 Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist von der Indexhöhe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements auszugehen.

3. Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner

Schuldnerin / Schuldner **Art. 7** ¹ Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

4. Gebührenerhebung

Benachrichtigung **Art. 8** Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Kostenvorschuss **Art. 9** Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Fälligkeit **Art. 10** Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Inkasso **Art. 11** ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

Zahlungsfrist **Art. 12** Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins **Art. 13** Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung **Art. 14** ¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

Erlass der Gebühr **Art. 15** Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise

absehen.

II. Gebührenbereiche

1. Personen-, Familien- und Erbrecht

Art. 16 ... *

Erbrecht	Art. 17 ¹ Siegelung und Entsigelung	Aufwandgebühr II
	² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr. 30.—
	³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	Fr. 5.— pro Person
	⁴ Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
	⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug	Fr. 2.— pro Seite
	⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 20.—
	⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 30.—
	⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
	⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I
	¹⁰ Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ZGB, Aufbewahrung, mit Empfangsschein *	Fr. 30.— *

2. Einwohnerkontrolle

Niederlassung	Art. 18 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
	² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
Einbürgerung	Art. 19 ¹ Einbürgerungsgesuche, allgemein	Aufwandgebühr II
	² Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen gemäss Art. 4 Abs. 2 EbüV	Aufwandgebühr I
	³ Einbürgerungsgesuche, so weit sie sich auf unmündige Kinder gemäss Art. 4 Abs. 3 EbüV erstrecken	gebührenfrei
	⁴ Einbürgerungskurs gemäss Art 11c EbüV, einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung *	Fr. 250.— bis Fr. 500.— *
	⁵ Sprachstandanalyse gemäss Art 11e EbüV, einschliesslich Unterlagen und Bestätigung *	Fr. 200.— bis Fr. 400.— *
	⁶ Einbürgerungstest gemäss Art. 11a EbüV *	Fr. 250.— bis Fr. 500.— *

⁷ Angebote von Drittanbietern werden von diesen den Einbürgerungswilligen direkt in Rechnung gestellt. *

Lebensbescheinigung	Art. 20 Lebensbescheinigung	Fr. 15.—
3. Gemeindepolizei		
Gesundheitswesen	Art. 21 Desinfektionen	Aufwandgebühr II
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	Art. 22 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden	Gebühren gemäss Art. 30 ff
	² Stellungnahme zur	
	a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr II
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	c) Erteilung einer Einzelbewilligung	Aufwandgebühr I
	d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II
	³ Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁴ Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
Prostitutionsgewerbe	Art. 22a ¹ Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG; BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden *	Gebühren gemäss Art. 30 ff *
	² Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen gemäss Art. 18 Abs. 2 PGG *	Aufwandgebühr I *
	³ Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 1 PGG *	Fr. 200.—/Jahr *
Handel und Gewerbe	Art. 23 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr II
	² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten in Spielsalons	Aufwandgebühr I
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	Art. 24 ¹ Der Gemeinderat regelt die Benutzung von öffentlichem Grund in der Verordnung. *	
	² Er richtet sich an folgenden Ansätzen	
	a) Bewilligungsgebühr	Fr. 40.—
	b) befestigter Boden (Belag) pro m ² /Tag	Fr. -.50
	c) unbefestigter Boden pro m ² /Tag	Fr. -.20
	³ Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	gebührenfrei
	⁴ Benutzung und Bewirtschaftung der öffentlichen Plätze sind in Parkplatzreglement und –verordnung geregelt. *	
Handlungsfähigkeits- / Leumundszeugnis	Art. 25 Handlungsfähigkeits- und Leumundszeugnis ausstellen	Fr. 15.—
Ausweise	Art. 26 ¹ Ausstellung Einheimischenausweis	Fr. 20.—
	² Jährliche Wohnsitzbescheinigung auf Einheimischenausweis oder für öV-Generalabonnement	Fr. 5.—

Fundbüro	Art. 27 Herausgabe von Fundgegenständen	Fr. 10.— (+ Finderlohn)
Waffenerwerbsschein	Art. 28 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenenrechts (BSG 943.511.1)
Gemeindeweibel	Art. 29 Tätigkeiten des Gemeindeweibels	Aufwandgebühr I
4. Bauwesen		
4.1. Baubewilligungsverfahren		
Vorläufige, formelle Prüfung	Art. 30 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	² Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Aufwandgebühr I
Vorläufige formelle und materielle Prüfung (Gemeinde ist Baubewilligungsbehörde)	Art. 31 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	² Rückweisung zur Verbesserung	Aufwandgebühr II
	³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle Prüfung (Gemeinde ist Baubewilligungsbehörde)	Art. 32 ¹ materielle Prüfung (gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren)	Aufwandgebühr II
	² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Aufwandgebühr II
	³ Publikation verfassen	Aufwandgebühr II
	⁴ Mitteilung an die Nachbarn	Aufwandgebühr II
	⁵ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁶ Antrag an Baukommission und Gemeinderat sowie Bauentscheid *	Aufwandgebühr II
	⁷ Weitere Bewilligungen:	
	a) Gewässerschutz	gleich wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21) Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II *
	b) Brandschutz	
	c) alle weiteren Bewilligungen *	
Beratung und Antragstellung (Gemeinde ist nicht Baubewilligungsbehörde)	Art. 33 ¹ Beratung zur materiellen Prüfung auf Antrag der Baubewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	² Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
	³ Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II

	⁴ Antrag an Baukommission und Gemeinderat sowie an Bewilligungsbehörde *	Aufwandgebühr II
	⁵ Amtsberichte	gem. Art. 32 Abs. 7
Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 34 Gesuche um Projektänderung oder um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baubewilligungsverfahren
Vorzeitige Baubewilligung	Art. 35 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Fr. 50.—
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 36 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
4.2. Baukontrolle und Baupolizei		
Baubeginn	Art. 37 Anzeige des Baubeginns im Lastenausgleichsverfahren	Fr. 30.— pro Anzeige
Kontrollen	Art. 38 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme usw.	Aufwandgebühr II
Nachkontrollen	Art. 39 Nachkontrollen auf Grund von Baumängeln oder zusätzlich Kontrollgänge wegen Nichterscheinen des Bauherrn	Aufwandgebühr II
Massnahmen	Art. 40 Baupolizeiliche Massnahmen wie Verfahrensinstruktion, Verfügungen (z.B. auf Wiederherstellung), Ersatzvornahmen, usw.	Aufwandgebühr II
4.3. Weitere Aufwendungen		
Voranfragen	Art. 41 Arbeiten im Rahmen von baurechtlichen Voranfragen	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baubewilligungsverfahren
Planung	Art. 42 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 43 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (z.B. militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II

5. Steuerwesen

Veranlagung	Art. 44 ¹ Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private	Fr. 10.—
	² Registernachschlag / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I
Amtliche Bewertung	Art. 45 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	Fr. 5.— pro Grundstück
	² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I
	³ ...*	
5a. Hundetaxe *		
Grundsatz	Art. 45a ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe. *	Art. 13 Hundegesetz (BSG 916.31)
	² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und –halter, welche am 1. Juli in der Gemeinde Wohnsitz haben. *	
Ausnahmen	Art. 45b ¹ Hunde sind nicht taxpflichtig, wenn: *	Art. 13 Abs. 4 Hundegesetz
	- sie am Stichtag noch nicht sechs Monate alt sind, - sie als Hilfs- und Begleithunde von Menschen mit einer Behinderung eingesetzt sind, - sie sich zur Neuplatzierung vorübergehend in Tierheimen befinden, - für sie im gleichen Jahr bereits in einer anderen Gemeinde oder in einem anderen Kanton eine Hundetaxe entrichtet worden ist.	
	² Weiter von der Bezahlung der Hundetaxe befreit sind speziell ausgebildete Tiere wie: *	
Rahmen der Hundetaxe	- Lawinenhunde, - Rettungshunde, - Diensthunde der Kantonspolizei, - Schweisshunde, - Herdenschutzhunde.	
	³ Der Gemeinderat bestimmt in der Verordnung, welche Ausbildungsnachweise mit dem Gesuch um eine Befreiung gemäss Abs. 2 vorgelegt werden müssen. *	
	Art. 45c ¹ Die Hundetaxe wird jährlich erhoben und liegt pro Hund zwischen Fr. 50.— und Fr. 100.—. *	
	² Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich. *	
	³ Der Gemeinderat legt die Höhe in der Verordnung fest. *	
Strafen	Art. 45d ¹ Der Gemeinderat ahndet Vergehen gegen die Bestimmungen zur Hundetaxe mit Bussen bis Fr. 5'000.—. *	Art. 16 Hundegesetz

6. Datenschutz

Art. 46 ¹ Auskünfte über und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz *

gebührenfrei

² Abweisung eines Gesuches um Berichtigung oder Vernichtung von Daten

Aufwandgebühr II

7. Ölfeuerungskontrolle

Kontrollen

Art. 47 ¹ Zu Lasten des Feuerungseigentümers erfolgen:

Ölfeuerungskontrollgebühr

- a) periodische gesetzliche Kontrolle
- b) Nachkontrollen
- c) Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers

Anzeigen

Art. 48 Kontrollen auf Anzeigen hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Anlage zu beanstanden ist. Andernfalls gehen sie zu Lasten des Klägers.

Ölfeuerungskontrollgebühr und Aufwandgebühr I

Mehraufwand

Art. 49 Wird der Feuerungskontrolleur bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert oder muss die Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers

Ölfeuerungskontrollgebühr und Aufwandgebühr I

7a. Gemeindelienschaften *

Vermietung

Art. 49a ¹ Gemeindelienschaften, bzw. einzelne Teile davon können an Dritte vermietet werden. *

² Es besteht kein Anspruch auf Vermietung von Gemeindelienschaften. Gründe für die Ablehnung können insbesondere sein: *

- gemeindeeigene Verwendung,
- andere Vermietung bereits bewilligt oder in Aussicht gestellt,
- andere Anlässe finden gleichzeitig in der Gemeinde statt,
- Anlass ist in der Gemeinde unerwünscht,
- negative Erfahrung mit dem Gesuchsteller.

³ Das zuständige Organ kann einheimischen Nutzern oder gemeinnützigen Anlässen den Vorrang einräumen. *

Gebühren

Art. 49b ¹ Die Benutzung von Gemeindelienschaften ist gebührenpflichtig. *

² Die Höhe der einzelnen Benutzungsgebühr wird durch den Gemeinderat in der Verordnung festgelegt. Dabei kann unterschieden werden zwischen *

- nicht gewinnorientierten Anlässen, Proben, Trainings einheimischer Vereine, Institutionen oder Personen,
- nicht gewinnorientierten Anlässen, Proben, Trainings auswärtiger Vereine, Institutionen oder Perso-

- nen,
- gewinnorientierter Anlässe.

³ Für offizielle Anlässe unter der Trägerschaft der Gemeinde werden keine Gebühren erhoben. *

8. Verschiedenes

Nachschlagen	Art. 50 Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften.	Aufwandgebühr I
Allgemeine Dienstleistungen der Verwaltung	Art. 51 Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Ausgleichskasse	Art. 51a Versicherungsausweis – Duplikat *	gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung *
Gebühreninkasso	Art. 52 ¹ Mahnung	Fr. 10.—
	² Verfügung	Fr. 50.—

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarife	Art. 53 ¹ Der Gemeinderat legt in der Verordnung die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde fest. ² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Gebühren (Fotokopien, etc) sowie gemeindeeigene Spesenentschädigungen und Benutzungsgebühren in der Verordnung fest.
Übergangsbestimmung	Art. 54 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.
Inkrafttreten	Art. 55 ¹ Dieses Reglement tritt nach dem Beschluss durch die Gemeindeversammlung am 1. Januar 2011 in Kraft. ² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 23. Mai 1996 auf.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung vom 13. Oktober 2010 nahm dieses Reglement an.

Der Gemeinderatspräsident: Die Gemeindeschreiber-Stv.:

Martin Wiedmer

Jana Rinaldi

Änderungstabelle nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
13.10.2010	01.01.2011	Erlass	Neufassung
24.11.2012	01.01.2013	Überschrift 5a.	eingefügt
24.11.2012	01.01.2013	Art. 45a Abs. 1	eingefügt
24.11.2012	01.01.2013	Art. 45a Abs. 2	eingefügt
24.11.2012	01.01.2013	Art. 45b Abs. 1	eingefügt
24.11.2012	01.01.2013	Art. 45b Abs. 2	eingefügt
24.11.2012	01.01.2013	Art. 45b Abs. 3	eingefügt
24.11.2012	01.01.2013	Art. 45c Abs. 1	eingefügt

24.11.2012	01.01.2013	Art. 45c Abs. 2	eingefügt
24.11.2012	01.01.2013	Art. 45c Abs. 3	eingefügt
24.11.2012	01.01.2013	Art. 45d	eingefügt
28.05.2015	01.07.2015	Art. 16	aufgehoben
28.05.2015	01.07.2015	Art. 17 Abs. 10	eingefügt
28.05.2015	01.07.2015	Art. 19 Abs. 4	geändert
28.05.2015	01.07.2015	Art. 19 Abs. 5	geändert
28.05.2015	01.07.2015	Art. 19 Abs. 6	eingefügt
28.05.2015	01.07.2015	Art. 19 Abs. 7	eingefügt
28.05.2015	01.07.2015	Art. 22a Abs. 1	eingefügt
28.05.2015	01.07.2015	Art. 22a Abs. 2	eingefügt
28.05.2015	01.07.2015	Art. 22a Abs. 3	eingefügt
28.05.2015	01.07.2015	Art. 24 Abs. 1	geändert
28.05.2015	01.07.2015	Art. 24 Abs. 4	eingefügt
28.05.2015	01.07.2015	Art. 32 Abs. 6	geändert
28.05.2015	01.07.2015	Art. 32 Abs. 7 Bst. c	geändert
28.05.2015	01.07.2015	Art. 32 Abs. 8	eingefügt
28.05.2015	01.07.2015	Art. 33 Abs. 4	geändert
28.05.2015	01.07.2015	Art. 45 Abs. 3	aufgehoben
28.05.2015	01.07.2015	Art. 46 Abs. 1	geändert
28.05.2015	01.07.2015	Überschrift 7a.	eingefügt
28.05.2015	01.07.2015	Art. 49a Abs. 1	eingefügt
28.05.2015	01.07.2015	Art. 49a Abs. 2	eingefügt
28.05.2015	01.07.2015	Art. 49a Abs. 3	eingefügt
28.05.2015	01.07.2015	Art. 49b Abs. 1	eingefügt
28.05.2015	01.07.2015	Art. 49b Abs. 2	eingefügt
28.05.2015	01.07.2015	Art. 49b Abs. 3	eingefügt
28.05.2015	01.07.2015	Art. 51a	eingefügt

Änderungstabelle nach Artikel

<i>Element</i>	<i>Beschluss</i>	<i>Inkrafttreten</i>	<i>Änderung</i>
Erlass	13.10.2010	01.01.2011	Neufassung
Art. 16	28.05.2015	01.07.2015	aufgehoben
Art. 17 Abs. 10	28.05.2015	01.07.2015	eingefügt
Art. 19 Abs. 4	28.05.2015	01.07.2015	geändert
Art. 19 Abs. 5	28.05.2015	01.07.2015	geändert
Art. 19 Abs. 6	28.05.2015	01.07.2015	eingefügt
Art. 19 Abs. 7	28.05.2015	01.07.2015	eingefügt
Art. 22a Abs. 1	28.05.2015	01.07.2015	eingefügt
Art. 22a Abs. 2	28.05.2015	01.07.2015	eingefügt
Art. 22a Abs. 3	28.05.2015	01.07.2015	eingefügt
Art. 24 Abs. 1	28.05.2015	01.07.2015	geändert
Art. 24 Abs. 4	28.05.2015	01.07.2015	eingefügt
Art. 32 Abs. 6	28.05.2015	01.07.2015	geändert
Art. 32 Abs. 7 Bst. c	28.05.2015	01.07.2015	geändert
Art. 32 Abs. 8	28.05.2015	01.07.2015	eingefügt
Art. 33 Abs. 4	28.05.2015	01.07.2015	geändert
Art. 45 Abs. 3	28.05.2015	01.07.2015	aufgehoben
Überschrift 5a.	24.11.2012	01.01.2013	eingefügt
Art. 45a Abs. 1	24.11.2012	01.01.2013	eingefügt
Art. 45a Abs. 2	24.11.2012	01.01.2013	eingefügt
Art. 45b Abs. 1	24.11.2012	01.01.2013	eingefügt
Art. 45b Abs. 2	24.11.2012	01.01.2013	eingefügt

Art. 45b Abs. 3	24.11.2012	01.01.2013	eingefügt
Art. 45c Abs. 1	24.11.2012	01.01.2013	eingefügt
Art. 45c Abs. 2	24.11.2012	01.01.2013	eingefügt
Art. 45c Abs. 3	24.11.2012	01.01.2013	eingefügt
Art. 45d	24.11.2012	01.01.2013	eingefügt
Art. 46 Abs. 1	28.05.2015	01.07.2015	geändert
Überschrift 7a.	28.05.2015	01.07.2015	eingefügt
Art. 49a Abs. 1	28.05.2015	01.07.2015	eingefügt
Art. 49a Abs. 2	28.05.2015	01.07.2015	eingefügt
Art. 49a Abs. 3	28.05.2015	01.07.2015	eingefügt
Art. 49b Abs. 1	28.05.2015	01.07.2015	eingefügt
Art. 49b Abs. 2	28.05.2015	01.07.2015	eingefügt
Art. 49b Abs. 3	28.05.2015	01.07.2015	eingefügt
Art. 51a	28.05.2015	01.07.2015	eingefügt